ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zuckerrohrmelasse zum Herstellen von Kaffeemitteln an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/232/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben vom 18. Mai 1966, mit dem die Italienische Republik für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 1,4 v. H. in Höhe von 2 000 Tonnen für Zuckerrohrmelasse mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von weniger als 63 Gewichtshundertteilen, zum Herstellen von Kaffeemitteln, der in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer 17.03 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat diese Zuckerrohrmelassen vor dem 1. Januar 1962 zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 9 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1962	1963	1964/1965 (1) 1. 4. — 31. 3.	1965/1966 1. 4. — 31. 3.	1966/1967 2. + 3. Vierteljahr 1966
Einfuhren					
— insgesamt	2 791	2 279	766	544	1 106
— aus EWG-Ländern und aus den AASM	—	—	—	—	—
— aus dritten Ländern	2 791	2 279	766	544	1 106
Erzeugung und Ausfuhren	— keine —				

(1) Einfuhren 1. Vierteljahr 1964 = 520 t.
Quelle : Italienische Statistik.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, den Verbrauch von Kaffeemitteln zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und mithin die Erhöhung der Sätze seines Zolltarifs für die genannten Melassen zum Herstellen von Kaffeemitteln, die wegen ihres niedrigen Preises von den ärmeren Bevölkerungsschichten dem Kaffee vorgezogen werden, zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, da diese Art von Kaffeemitteln praktisch ausschließlich in Italien erzeugt und verbraucht wird ; außerdem besteht keine Erzeugung in den Mitgliedstaaten. Die Handelsströme mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie den französischen Überseedepartements sind im übrigen noch nicht hergestellt.

Die vorstehend geschilderte Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zoll-

tarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Seit 1962 zeigen die Einfuhren eine rückläufige Tendenz, auch wenn man die Einfuhrzahlen für 1964/1965 und für 1965/1966 als ungewöhnlich niedrig und somit wenig aufschlußreich ansieht. Die Angaben für das 2. und 3. Vierteljahr 1966 lassen jedoch bereits eine gewisse Wiederbelebung erkennen, die jedoch nicht zu einem höheren Gesamtbedarf als 2 000 Tonnen während der Kontingentszeitdauer 1967/1968 führen dürfte. Der antragstellende Mitgliedstaat nimmt im übrigen selbst an, daß sein Gesamtbedarf für den Kontingentszeitraum nur 2 000 Tonnen erreichen dürfte. Von diesem Bedarf ist eine gewisse Menge abzuziehen, damit ein Anreiz für Einfuhren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den französischen Überseedepartements gegeben ist. Daher kann die Kontingentsmenge für den vorgenannten Zeitraum auf 1 800 Tonnen festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Waren und der gegenwärtige Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Diese soll im übrigen in Kürze vollendet sein. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 30 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Für die in dieser Entscheidung behandelten Waren haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Der auf dieser Grundlage berechnete Kontingentszollsatz beträgt 2,7 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben werden, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der französischen Überseedepartements) und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz 2,7 v. H. in Höhe von 1 800 Tonnen für Zuckerrohrmelasse mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von weniger als 63 Gewichtshundertteilen zum Herstellen von Kaffeemitteln der Tarifnummer 17.03 B II des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenzbehandlung dieser Waren erhoben wird, wenn die betreffenden Waren aus den anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der französischen Überseedepartements) und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April 1967 bis 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN